

## 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag Goslar

Vom 25. bis 27. Januar 2012 fand in Goslar der 50. Deutsche Verkehrsgerichtstag (VGT) statt. Hierbei wurden u.a. die Empfehlungen ausgesprochen, nahen Angehörigen von Unfallopfern Schmerzensgeld zuzusprechen (Arbeitskreis I), keine Änderung bei der Anrechnung von Restwerten vorzunehmen (AK II), sogenannte Pedelecs 25 (Fahrräder mit elektr. Hilfsantrieb bis 25 km/h) als Fahrräder zu betrachten und Bierbikes, die überwiegend dem Alkoholkonsum und nicht der Fortbewegung dienen, nur mit einer Sondernutzungserlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen zu lassen (beide AK VI).

Bei dem mit 331 Teilnehmern stärksten Arbeitskreis IV ging es um das Thema "Der Kfz-Sachverständige in der Unfallregulierung". Hierzu möchte ich ein paar Hintergrundinformationen liefern:

In Deutschland gibt es mehrere Vereine für Kfz-Sachverständige, der BVSK als Größter dürfte hierbei auch der Bekannteste sein. Unmittelbar dahinter, als Zweitgrößter, besteht der "Münchner Arbeitskreis für Strassenfahrzeuge e.V.", kurz MAS, seit 1980. Der MAS widmet sich vorwiegend der Information und der Weiterbildung von Kfz-Sachverständigen. Ich bin dort seit Jahren Mitglied und wurde im Sommer 2009 in den fünfköpfigen Vorstand berufen.

Bei den Diskussionen im Vorstand über den Qualifikationsstand der Sachverständigen wurde häufig die Ansicht vertreten, dass teilweise erheblicher Nachhol- und Qualifikationsbedarf besteht, sowohl bei den Sachverständigen für Schäden und Bewertung als auch bei jenen für Strassenverkehrsunfälle. Trotz der Größe des MAS war es jedoch nicht möglich, diese Problematik im gebotenen Umfang zu publizieren.

Der 1. Vorsitzende des MAS, Prof. Dr. Hans Bäumler, war der Ansicht, dass dieses Thema auf Grund seiner Wichtigkeit und auch seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung Gegenstand des Verkehrsgerichtstages sein sollte, wobei ihm die gesamte Vorstanderschaft zustimmte. Durch seine vielfältigen Verbindungen gelang es ihm, dass bei dem jetzt stattgefundenen Jubiläums-Verkehrsgerichtstag der Arbeitskreis "Der Kfz-Sachverständige in der Unfallregulierung" eingerichtet wurde.

Als Mitglied des Vorstands des MAS war ich Teilnehmer beim VGT. Prof. Dr. Bäumler selbst (Professur Kraftfahrzeugsachverständigenwesen, Hochschule München) sowie die Herren Dr. Henner Hörl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Stuttgart (ehemals Geschäftsführer DAT und GTÜ) und Dierk Engelke, Rechtsanwalt, GDV Hamburg, hielten im Arbeitskreis unter Leitung von Herrn Wolfgang Wellner, Richter

am Bundesgerichtshof, VI. Zivilsenat, die Referate (die Kurzfassungen hierzu können im SV-Büro unter 07333-9688-0 oder [Info@Oesterle.com](mailto:Info@Oesterle.com) angefordert werden).

Prof. Dr. Bäumler und Dr. Hörl vertraten hierbei die Forderung nach qualifizierter, hochwertiger und unabhängiger Sachverständigentätigkeit, was durch einheitliche Ausbildungsstandards auf dem Niveau eines Ingenieurstudiums zu erreichen ist. Schadensteuerungskonzepte ohne objektive und unabhängige Schadengutachten sind abzulehnen. Herr Engelke vertrat die Ansicht, dass nur Sachverständige, die öffentlich bestellt und vereidigt sind oder sich einem vergleichbaren Zertifizierungsverfahren unterworfen haben, akzeptiert werden sollten. Weiterhin beschäftigte er sich mit der Höhe von Gutachterkosten und ihrer Quotierung.

In der nachfolgenden Diskussion, die mit viel Tiefgang geführt wurde, fanden die Referate weitreichend Zustimmung, unter genereller Anerkennung der Vorträge wurde um Feinheiten diskutiert, wobei die Grundlagen zu den Empfehlungen erarbeitet und am Abend verfasst wurden.

Am Freitag Vormittag erfolgte dann die Abstimmung zu den Empfehlungen, die bei den Punkten 2. bis 4. Einstimmigkeit ergab und Punkt 1. nur wenige Gegenstimmen erhielt. Die Forderungen im Referat Bäumler bezüglich der Qualifikation des Sachverständigen, die den Forderungen des MAS entsprechen, wurden vollumfänglich in die Empfehlungen des VGT übernommen, ebenso die Forderungen Hörl bzgl. Unabhängigkeit. Dem Referat Engelke wurde in Bezug auf die Honorarproblematik dahingehend entsprochen, dass der Gesetzgeber aufgefordert wurde, eine Gebührenordnung für Sachverständige zu erlassen. Die Empfehlungen sind dem Schreiben angefügt.

Da im Vorfeld mit erbittertem Widerstand gegen die Vorhaben der Sachverständigen gerechnet worden war, überrascht dieses Ergebnis auf Grund der Tatsache, dass der Arbeitskreis zu einem guten Viertel mit Vertretern der Versicherungswirtschaft bzw. interessengebundener SV-Organisationen besetzt war, doch etwas; es stimmt aber gerade deswegen hoffnungsfroh.

Meistens steht den Empfehlungen des VGT ein langer Weg zur Gesetzesreife bevor, es ist ihnen aber für die alltägliche Argumentation eine klare Richtung entnehmbar. Ich freue mich, dass ich an dieser zukunftsweisenden Entwicklung des Sachverständigenwesens in Deutschland in bescheidenem Umfang mitwirken konnte.



Frank Oesterle

Hier nun die Empfehlung des Arbeitskreis IV, "Der Kfz-Sachverständige in der Unfallregulierung", des 50. Deutschen Verkehrsgerichtstages, 25. bis 27.01.2012:

**Der Arbeitskreis stellt fest, dass trotz der Maßnahmen der Sachverständigenorganisationen und Bestellskörperschaften zur Qualifizierung ihrer Sachverständigen der Anteil mangelhafter Gutachten durch nicht qualifizierte Sachverständige nach wie vor zu hoch ist.**

- 1. Der Arbeitskreis wiederholt deshalb mit Nachdruck die bereits auf den Verkehrsgerichtstagen 1985 und 2003 an den Gesetzgeber gerichtete Forderung, eine Berufungsordnung für Sachverständige der Bereiche Kraftfahrzeugschäden und -bewertung sowie Straßenverkehrsunfälle zu schaffen.**
- 2. Dabei sollte als Eingangsvoraussetzung für den Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung unter Berücksichtigung angemessener Übergangsregelungen eine Ingenieur- oder ingenieurähnliche Ausbildung (insbesondere Kfz-Meister mit Zusatzausbildung) festgelegt werden.**
- 3. Für den Bereich Straßenverkehrsunfälle ist eine Ingenieur- oder technisch-naturwissenschaftliche Ausbildung obligatorisch. Hierzu sind geeignete (Hochschul-) Studiengänge zu schaffen, auch um dem sich abzeichnenden Nachwuchsmangel Rechnung zu tragen.**
- 4. Unabhängigkeit und Neutralität sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Tätigkeit der Sachverständigen. Sie sind von allen an der Schadenregulierung Beteiligten zu beachten. Der Sachverständige hat weisungsfrei zu arbeiten. Jegliche Einflussnahme auf den Inhalt des Gutachtens ist zu unterlassen.**
- 5. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der Schaffung einer einschlägigen Berufsordnung auch eine Gebührenordnung für Sachverständige der Bereiche Kraftfahrzeugschäden und -bewertung sowie Straßenverkehrsunfälle zu erlassen.**